

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Aktives Mellrichstadt, Verein für Tourismus und Stadtmarketing
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Mellrichstadt und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt Mellrichstadt und ihr Einzugsgebiet im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Schwerpunktmäßige Aufgabe des Vereins ist es, geeignete Marketingmaßnahmen zu entwickeln für:

a) Stadt

Durch geeignete Maßnahmen sollen die Stadt und die Mitgliedsgemeinden innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft in der Region und im Wettbewerb mit den umliegenden Städten deutlich als Zentrum und als Wirtschaftsstandort positioniert werden. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Mitgliedern.

b) Handel und Gewerbe

Durch Marketingmaßnahmen sollen die Wettbewerbsfähigkeit des im Tätigkeitsgebiet des Vereins ansässigen Handels und Handwerks gestärkt und Mellrichstadt als Einkaufsstadt in der Region hervorgehoben werden. Hierfür ist ein Werbekonzept zu entwickeln und umzusetzen.

c) Tourismus

Der Fremdenverkehr soll sich in Mellrichstadt zu einem bedeutendem Wirtschaftsfaktor entwickeln. Deshalb setzt sich der Verein die Aufgabe die Stadt Mellrichstadt als tragende Säule des Fremdenverkehrs im Struktural herauszuheben, eine Leitfunktion anzustreben und die Interessen der Mitglieder zu vertreten und zu sichern.

d) Kultur

Kulturelle Angebote gehören zu den Standortfaktoren dieses Wirtschaftsraumes. Der Verein übernimmt das Kulturmarketing und entwickelt hierfür eine Konzeption

§ 3 Gemeinnützige Tätigkeit

entfällt

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Mißachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 5 Rechte der Mitglieder

a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch aktive Mitarbeit die Aufgaben des Vereins mitzutragen z.B. durch Mitarbeit in den genannten Schwerpunktbereichen, durch Übernahme von ehrenamtlichen Aufgaben wie z.B. der Mitgliederwerbung.

b) Die Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereines wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand und die Vorstandschaft in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein die notwendigen Auskünfte (z. B. Bettenzahl) zu geben.

b) Alle Mitglieder bemühen sich um rege Teilnahme an Versammlungen und Maßnahmen.

c) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung. Wird der Beitrag für das vorangegangene Jahr nicht spätestens mit der Zahlung für das laufende Jahr entrichtet, erfolgt die Kündigung der Mitgliedschaft, Wiederaufnahme nach Zahlung der Altschulden ist möglich.

§ 7 Vereinsorgane

Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB je allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. bzw. 3. Vorsitzende von ihrer Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. bzw. 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Wahrung und Durchführung der Aufgaben und Ziele des Vereines nach Maßgabe dieser Satzung.

Wesentliche Aufgaben sind u. a.:

a) Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Vorstandschaftssitzungen

b) Ausführung (Durchführung) der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft

c) Verwaltung des Vereinsvermögens

d) Aufstellung des Haushaltsplanes

e) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung

f) Mitgliederversammlung und Vorstandschaft über alle wesentlichen Vorgänge und getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand berechtigt sei, bis zu einer Höhe von 5.000 Euro selbst zu entscheiden. Bei Ausgaben bis zu 10.000 Euro ist ein Beschluss der Vorstandschaft notwendig. Ausgaben über 10.000 Euro müssen von der Mitgliedschaft gebilligt werden.

§ 8 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

c) dem 3. Vorsitzenden

d) dem Schriftführer

e) dem jeweiligen 1. Bürgermeister der Stadt Mellrichstadt, im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter

f) bis zu 4 weiteren von der Mitgliederversammlung in die Vorstandschaft gewählten Personen. Für diese wird ein Vertreter bestellt.

g) dem Geschäftsführer als beratendes Mitglied. Bei Personalfragen entscheidet der Vorstand über die Teilnahme/Ausschuss des Geschäftsführers von der Vorstandssitzung.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft ist die Vorstandschaft ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandschaftsmitglied zu bestimmen. Dies gilt nicht für den 1., 2. und 3. Vorsitzenden.

Die Einberufung der Vorstandschaft erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, wenn es

a) der Vorstand für nötig hält,

b) drei Vorstandschaftsmitglieder beantragen.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich eine Woche vorher, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzungen der Vorstandschaft leitet der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Über die Vorstandschaftssitzungen muß ein Protokoll gefertigt werden.

Dieses ist vom Sitzungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

2. Die Aufgaben der Vorstandschaft:

Wesentliche Aufgaben sind:

a) Unterstützung der Geschäftsführung in ihren Aufgaben und die Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte

b) Finanzverwaltung

Der Vorsitzende ist berechtigt, über Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 Euro zu entscheiden. Dies kann durch einen Vorstandsbeschluss dem/der Geschäftsführer/in übertragen werden.

c) Beschluss über Einnahmen und Ausgaben und die Budgetierung der Arbeitsschwerpunkte

d) Ernennung von kommissarischen Vorstandschaftsmitgliedern

e) Beschlussfassung über Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds

f) Verantwortliche Leitung in den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines

g) Bestellung von Sonderausschüssen

h) Vorbereitung von Ehrungen aller Art

3. Der Vorstand hat die Möglichkeit zu seinen Sitzungen Mitglieder in beratender Funktion hinzuzuziehen

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

a) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt und zwar spätestens innerhalb von drei Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres. Eine Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Die Tagesordnung enthält grundsätzlich mindestens folgende Punkte;

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung sowie Feststellung der Anwesenheits- und Stimmliste

2. Auflegung und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung

Fortsetzung § 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 3) Jahresbericht
- 4) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung der Vorstandschaft
- 5) Genehmigung des Haushaltsplanes
- 6) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandschaft
- 7a) Behandlung vorliegender Anträge
 - b) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
 - c) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als insgesamt drei Vollmachten vorweisen darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen zur Vorstandschaft werden schriftlich durchgeführt, wenn die Versammlung nicht mit 2/3 Mehrheit eine andere Regelung trifft.
 - d) Die Jahreshauptversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,

- a) wenn der Vorstand oder die Vorstandschaft die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereines oder aufgrund außerordentlicher Ereignisse für erforderlich hält;
 - b) wenn 1/4 der Vereinsmitglieder sie unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt;
 - c) wenn während der Wahlperiode Neu- oder Ersatzwahlen zum Vorstand notwendig werden,
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung. Über Einberufung und Durchführung gelten die Vorschriften des § 9 sinngemäß.

§ 11 Wahldauer

Die Amtszeit von Vorstand und Vorstandschaft beträgt drei Jahre. Die Gewählten bleiben über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

§ 12 Geschäftsführer

Die laufenden Geschäfte des Vereines werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vorstandschaft und der Ausschüsse teil. Bei Personalfragen entscheidet der Vorstand.

§ 13 Schwerpunktaufgaben

Die Vorstandschaft bestimmt für die Marketingaufgaben ein geeignetes Vorstandsmitglied zur verantwortlichen Leitung in den jeweiligen Schwerpunktaufgaben. Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand zuzuleiten.

Schwerpunktaufgaben:

- 1) Umsetzung und Entwicklung der unter § 2 genannten Ziele des Vereines in Abstimmung mit der Vorstandschaft.
- 2) Der bestimmte Leiter verantwortet Einsatz und Abrechnung der zu Verfügung gestellten Finanzmittel.
- 3) In den Schwerpunktbereichen müssen mindestens vier und können maximal 6 Personen sein. Sie werden durch die Vorstandschaft berufen. Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4) Bei Verhinderung des durch den Vorstand bestimmten Leiters übernimmt der stellvertretende Leiter den Vorsitz. Er setzt den Leiter des Schwerpunktbereichs davon in Kenntnis.
- 5) Der Geschäftsführer des Vereines ist berechtigt an den Sitzungen der Schwerpunktbereiche teilzunehmen und unterstützt die Schwerpunktbereiche auf Anfrage.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird vom jeweiligen Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Mellrichstadt vorgenommen.

Die Aufgabe dieses Prüfungsorganes besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes und der Vorstandschaft einschließlich der Geschäftsführung; er berichtet darüber vor der Jahreshauptversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur den Punkt "Auflösung des Vereines" enthalten.
2. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Vereinsmitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, welche die Vereinsgeschäfte abwickeln.
4. Das nach der Auflösung und Abwicklung verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Stadt Mellrichstadt.

§ 16 Inkrafttretung der Satzung

Die vorstehende Satzung vom 04. September 1996 ist in der Mitgliederversammlung vom 30. März 1999 geändert worden. Sie tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

Satzung



**Büro und Geschäftsstelle
des Vereins Aktives Mellrichstadt
im Bürgerhaus
Marktplatz 2, 97638 Mellrichstadt**

Öffnungszeiten des Büros

**Montag – Samstag 9:30 – 12:30 Uhr
Montag – Freitag 15:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch geschlossen**

**Tel.: 09776 – 9241 Fax: 09776 – 7342
@:Aktives.Mellrichstadt@t-online.de
Internet: www.rhoen-streutal.de**

**Vorsitzender: Wolfgang Pfeiffer
Geschäftsführerin: Brigitte Proß**